

10.07.03

Antrag

**der Länder Bayern,
Baden-Württemberg,
Niedersachsen**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

TOP 24 der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Nrn. 6, 7 und 8

Art. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Art. 1 Nr. 6 ist § 6 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 ist die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 1 Satz 1 ist die Nr. 15 wie folgt zu fassen:

„je ein Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,“

b) In Art. 1 Nr. 7 ist § 7 wie folgt zu ändern:

In § 7 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „dreizehn“ durch das Wort „sechzehn“ zu ersetzen.

c) In Art. 1 Nr. 8 ist § 8 wie folgt zu ändern:

aa) In § 8 Abs. 1 ist folgende neue Nr. 2 einzufügen:

„2. ein Mitglied, benannt vom Bundesrat;“

Die bisherigen Nrn. 2 bis 7 werden Nrn. 3 bis 8.

bb) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „Fünf“ durch das Wort „Sieben“ zu ersetzen.

cc) In Absatz 2 Satz 2 ist folgende neue Nr. 2 einzufügen:

„2. der Bundesrat bis zu drei Personen, die in Institutionen der Filmförderung der Länder in verantwortlicher Position beschäftigt sind,“

Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

dd) In Absatz 2 Satz 2 ist der Punkt am Ende der neuen Nr. 4 durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nr. 5 anzufügen:

„5. die evangelische Kirche und die katholische Kirche jeweils bis zu zwei Personen.“

Begründung:

Zu a):

Nach § 6 Nr. 15 des Gesetzentwurfs sollen die evangelische und die katholische Kirche nicht mehr wie bisher je ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden können, sondern nur noch ein Mitglied gemeinsam benennen.

Dies trägt der Eigenständigkeit der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der notwendigen Ausgewogenheit des Gremiums nicht Rechnung.

Die Fragen der Filmpolitik werden von evangelischen und katholischen Einrichtungen mit eigener Verantwortung behandelt. Ein gemeinsamer Vertreter wäre nicht autorisiert, für die eine oder die andere Kirche zu sprechen.

Die Kirchen sind im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt Anwalt der kulturellen Dimension des Films. Mit der beabsichtigten Streichung eines der beiden kirchlichen Sitze im Verwaltungsrat wäre damit auch der kulturelle Aspekt der Filmförderung entgegen der ausdrücklichen politischen Willensbekundung geschwächt.

Zu b) und c):

In der Vergabekommission müssen auch Vertreter aus den Ländern vertreten sein, um der komplexen Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Filmförderung in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen. Die Vergabekommission ist das entscheidende Gremium für die Verteilung der Finanzmittel aus der Sonderabgabe der Filmwirtschaft. Eine Kenntnis der Vergabepaxis für diese Mittel ist für die Länder von besonderem Interesse, um die eigenen Förderaktivitäten gezielt auf weitere ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der deutschen Filmwirtschaft zu konzentrieren. Die Abstimmungs- und Koordinierungsaufgabe der FFA nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des FFG-Entwurfes wird dadurch wesentlich erleichtert.

Bei der letzten Novellierung des Filmförderungsgesetzes hatten die Kirchen ihren Sitz in der Vergabekommission mit der Begründung verloren, dass das Gremium möglichst klein zu halten sei. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs soll die Zahl der Mitglieder der Vergabekommission von derzeit neun auf dreizehn Mitglieder erhöht werden. Dadurch ist die damalige Begründung für den Wegfall der kirchlichen Vertreter in der Vergabekommission gegenstandslos. Angesichts des hohen Engagements der evangelischen und der katholischen Kirche in den verschiedenen Bereichen des Films sind daher deren Vertreter zumindest im Losverfahren zu berücksichtigen.